

**Fachgutachten Fauna
mit Artenschutzrechtlicher Prüfung
zum B-Plan Nr. 54 der Gemeinde Büchen**

Anlage zur Begründung



**Fachgutachten Fauna
mit Artenschutzrechtlicher Prüfung**

zum B-Plan Nr. 54 (Jugendzentrum) der Gemeinde Büchen

Auftraggeber:

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431/69 88 45
Fax 0431/69 85 33



Bearbeiter:

Dipl. Biol. M. Freund
Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 22.08.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung	5
2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	5
2.1 Lage des Vorhabens.....	5
2.2 Methode der Bestandsermittlung	5
2.3 Rechtliche Vorgaben	7
3 Planung und Wirkfaktoren	9
3.1 Planung	9
3.2 Wirkfaktoren	9
3.3 Landschaftselemente.....	10
3.4 Abgrenzung des Wirkraumes.....	11
4 Faunistischer Bestand	12
4.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	12
4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
4.2.1 Fledermäuse.....	12
4.3 Haselmaus.....	15
4.4 Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten.....	15
4.5 Weitere nicht artenschutzrechtlich relevante Arten	15
4.6 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.7 WINART-Auswertung	16
5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt	20
5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	20
5.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
5.3 Weitere national geschützte Arten	21
6 Artenschutzrechtliche Prüfung	21
6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	22
6.2 Arten des Anhangs IV FFH-RL	25
6.2.1 Fledermäuse.....	25
7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	26
7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	26
7.1.1 Zeiträume für die Rodungsarbeiten.....	26
7.1.2 Vermeidungsmaßnahme für lichtempfindliche Fledermausarten	27
7.1.3 Minimierungsmaßnahmen im Gebiet	27

7.2 CEF-Maßnahmen 27

7.3 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen..... 28

7.4 Artenschutzrechtliche Ausnahmen..... 28

8 Hinweise für die Eingriffs-Ausgleichsregelung28

9 Zusammenfassung.....29

10 Literatur.....30

Anlage:

Kurzbericht zur Erfassung von potenziellen Quartieren und Aktivitätenermittlung der Fledermausfauna, Mull & Partner 2018

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Büchen plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 die Neuausweisung eines Baufeldes für ein Jugendzentrum mit angeschlossener Einfeldhalle und Außengelände. Dafür soll eine Fläche von ca. 1.550 ha als Baufenster ausgewiesen werden. Der Gebäudekomplex wird durch ein Außengelände für Spiel- und Gartennutzung ergänzt. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche liegt nördlich des Schulzentrums und der Schulstraße mit der geschützten Lindenallee.

Zur Ermittlung der Betroffenheiten von Tieren im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde das Büro Greuner-Pönicke mit der Erstellung eines faunistischen Fachgutachtens und einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Lage des Vorhabens



Abb. 1: B-Plan Nr. 54 der Gemeinde Büchen

Die Gemeinde Büchen liegt im Südosten des Kreises Herzogtum Lauenburg am Elbe-Lübeck-Kanal. Das Plangebiet liegt im westlichen Teil von Büchen an der Schulstraße gegenüber dem Schulzentrum und ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

2.2 Methode der Bestandsermittlung

Im Vordergrund der Ermittlung stehen artenschutzrechtlich relevante Tierarten. Dies sind heimische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie weitere „nur“ national geschützte Tierarten.

Die Bestandsaufnahme erfolgte durch eine verkürzte Kartierung der Vogelwelt, da vergleichbare Daten aus der Kartierung zum B-Plan 50 vorliegen, Kartierungen der Fledermäuse und der Haselmaus sowie eine Potenzialanalyse zu weiteren Artengruppen.

Brutvögel

Der avifaunistische Bestand wurde durch eine Potenzialanalyse ermittelt, welche durch eine Ortbegehung am 24.6.2017 (abends) und 25.6.2017 (morgens) verifiziert wurde. Es wurde zwischen Nachweisen und Potenzial unterschieden. Ergänzend werden die Ergebnisse der Kartierung zum B-Plan Nr. 50 (Entfernung ca. 200 m) aus 2014 mit herangezogen, um die Artenzusammensetzung vollständig zu werten.

Die Arten sind der Artenübersicht Tab. 1 zu entnehmen.

Fledermäuse

Die Fledermausfauna des Untersuchungsgebietes wurde von Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover an. Dazu wurden 5 Horchboxen aufgestellt und ausgewertet sowie an zwei nächtlichen Begehungen (14.7., 8.8./9.8.2017) die örtliche Aktivität untersucht. Potenzielle Quartiere wurden aufgenommen. Die Ergebnisse der Begehung werden in Anlage 3 dargestellt der Untersuchungsraum ist in Abb. 2 angegeben.

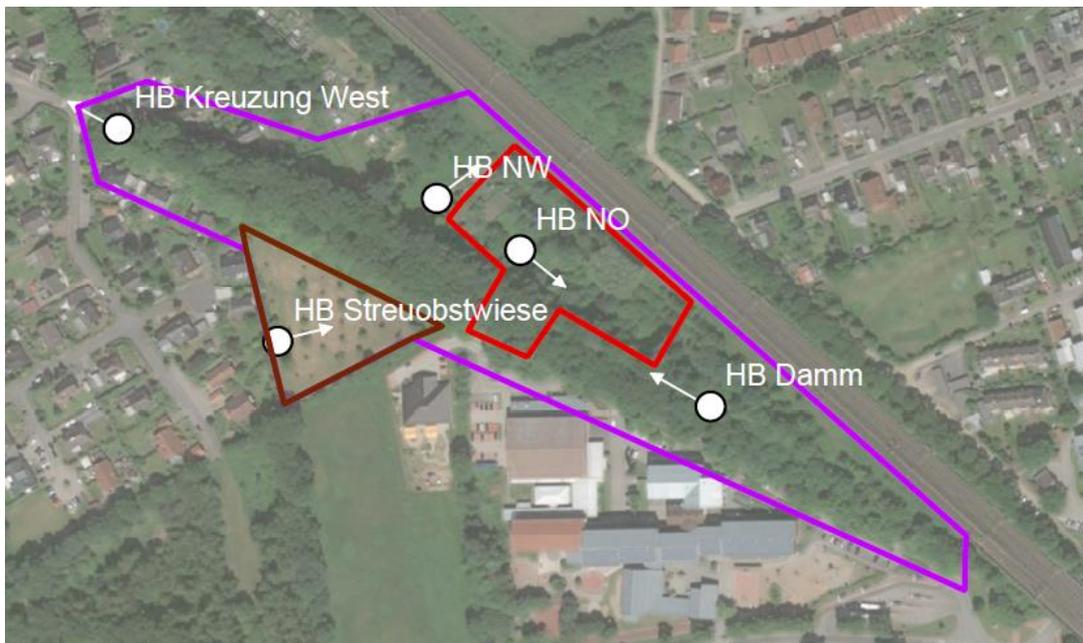


Abb. 2: Untersuchungsraum Fledermäuse (s.a. Anlage, Mull & Partner)

Haselmaus

Die Suche nach Haselmäusen erfolgte durch 4 Begehungen zwischen Mai (Anbringung 23.6., Kontrollen 26.7., 19.9, 10.10., Abnahme/Kontrolle Freinester: 10.11.2017) und Oktober 2017. Es wurden Freinester gesucht und 22 nest-tubes ausgebracht und kontrolliert. Diese wurden an der Südseite des Walles beidseitig auf dem Wall und in dem ehem. Kleingartengelände an geeigneten Sträuchern (Hasel, Holunder, Obstgehölz) ausgebracht (s. Abb. 3).

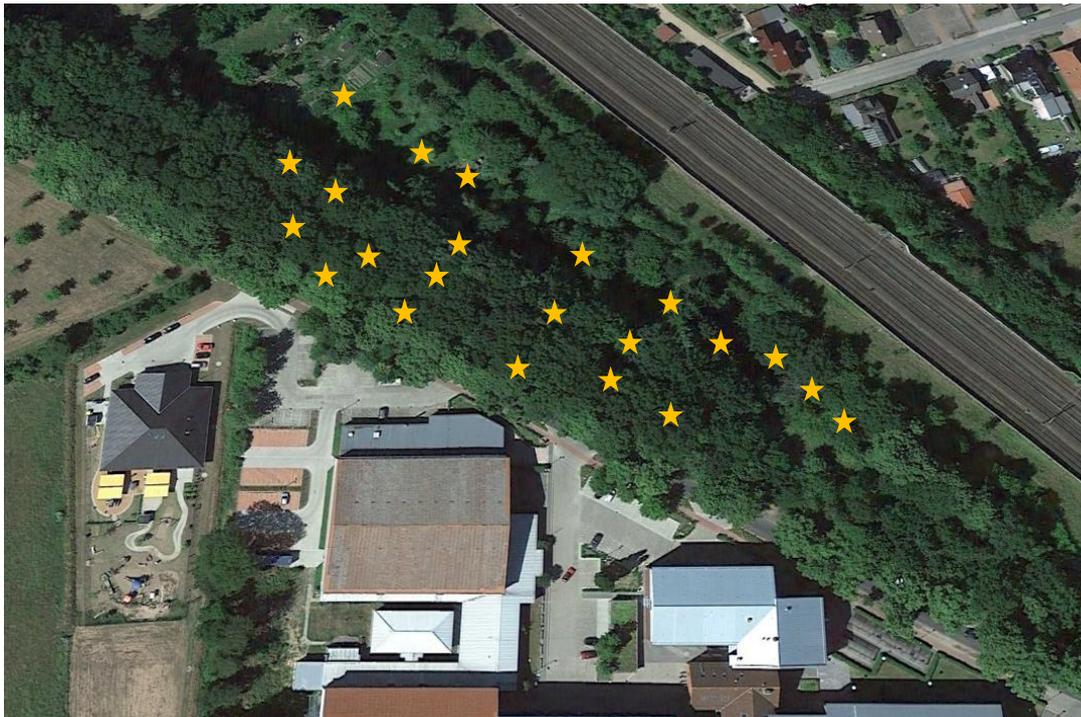


Abb. 3: Haselmaus-nest-tubes Standorte

Weitere Arten

Potenzielle Vorkommen weiterer wertgebender Artengruppen wurden mittels einer Potenzialanalyse eingeschätzt. Eine faunistische Potenzialanalyse ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden Tierarten/Tiergruppen ausgewählt, die durch das geplante Vorhaben betroffen sein könnten und die eine Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung oder Eingriffsregelung besitzen könnten.

Die Aufnahme der vorhandenen Landschaftselemente und der Störfaktoren erfolgte im Rahmen der Kartierarbeiten. Dabei wurden zufällig beobachtete Arten als Nebenbeobachtungen und Hinweise auf die Plausibilität der Potenzialanalyse notiert. Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in benachbarten und/oder vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Für alle Arten/Artengruppen wurden WINART-Daten vom LLUR ausgewertet (Stand 2017).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Bei der Erstellung eines B-Planes sind artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 BNatSchG Abs.2, Satz 1 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall des Eintretens eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es handelt sich hier um einen B-Plan und es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen erst nach der Aufstellung durchgeführt werden, so dass hier die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die Planzeichnung und die Begründung des B-Plans Nr. 54 (Stand – Öffentliche Auslegung).



Abb. 4: rot: Flächenverbrauch Gebäude, blau: Baufenster, grün: Spielfläche (durchgezogen), Gartenanlage (gestrichelt), gelb Wirkbereich, schwarz: Geltungsbereich

Die Planung ist im B-Plan und Umweltbericht beschrieben. Die faunistischen Wirkungen werden nachfolgend erläutert.

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren:

Die Umsetzung des Vorhabens führt durch Rodungen von Gehölzen, Neubauten, Wegebau und Neuversiegelungen des Bodens zu dauerhaften Verlusten von bestehenden Habitatstrukturen in Form einer ehem. Kleingartenfläche und von Gehölzen auf einem Damm und in der Fläche (**Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme**). Eine Reihe z.T. älterer Gehölze (v.a. Eiche) ist auf dem Damm betroffen, im ehem. Kleingarten sind Ziersträucher, Nadelbäume aber auch Hasel, Holunder betroffen. Der geplante Garten mit Spielflächen führt zur Umwandlung von Ruderalfluren mit Gehölzen zu Garten- und Spielflächen unterschiedlicher Naturnähe.

Die Baufeldfreimachung, Neubauten usw. verursachen Lärm, Staub, Schadstoffeinträge sowie optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**). Diese Faktoren sind zeitlich auf die Dauer der Bau- und Anlagephase begrenzt. Die in diesem Fall tws. in den Damm integrierten Gebäude führen zu einer Unterbrechung der Baumstrukturen auf dem Damm, Grünflächen mit Sträuchern als durchgehende Grünfläche mindern die Zerschneidungswirkung.

Die Lindenallee bleibt mit alten großkronigen Linden als Vernetzungselement erhalten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Durch das künftige Jugendzentrum mit Gartennutzung, Veranstaltungen und Vereinsnutzungen wird es zu einer Zunahme von Lärm, Bewegungen und Licht kommen. Zu berücksichtigen ist die Vorbelastung des Gebietes an der Schulstraße mit Schulzentrum und Kleingartenbetrieb - sowohl im Geltungsbereich selbst als auch im Umfeld.

3.3 Landschaftselemente

Die im Rahmen der Geländebegehungen vorgefundenen Landschaftselemente in dem Bereich der Flächeninanspruchnahme und seiner Umgebung werden in den nachfolgenden Fotos dargestellt (tws. Fotos Mull & Partner).

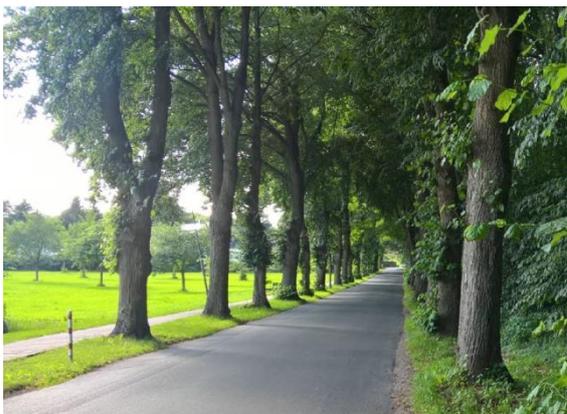


Foto 1: Schulstraße mit Lindenallee und Streuobstwiese angrenzend

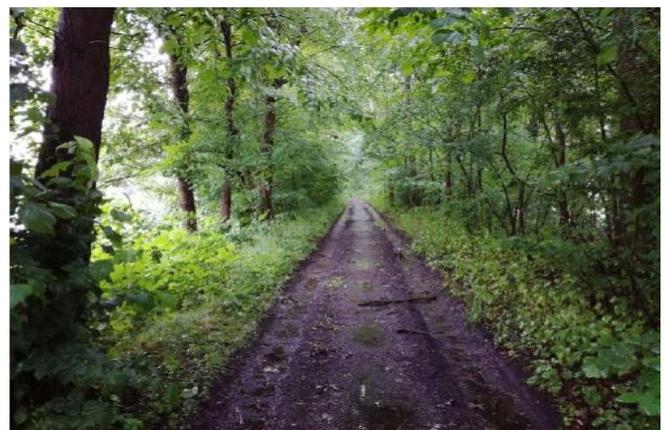


Foto 2: Damm mit Wegeführung und Laubbäumen und Sträuchern



Foto 3: ehem. Kleingartengelände



Foto 4: ehem. Kleingartengelände



Foto 5: Wohn- und Gartennutzung in der Umgebung



Foto 6: Schulgelände mit Kindertagesstätte in der näheren Umgebung

3.4 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben den Wirkungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst (Überbauung, Lärm, Bewegung) auch die Wirkungen im Umfeld (Lärm und Bewegung) auf die Fauna.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme begrenzt. Dazu gehören die in Kap 3.2 genannten Flächenumwandlungen.

In der Betriebsphase sind Veränderungen im Hinblick auf Lärm, Bewegung und Licht zu erwarten. Dies betrifft auch das Umfeld des Vorhabens.

Für die Ermittlung des Wirkraums für Lärm, Bewegung und Licht (visuelle Wirkungen) werden folgende Erfahrungswerte herangezogen: Je offener ein Gelände ist, desto weiter reichen die in der Umgebung des Vorhabens anzunehmenden visuellen Einflüsse. Daher werden Wirkräume von max. 20 m in dichter besiedelten Ortslagen oder Wald, max. 50 m im locker besiedelten Raum, max. 50 m in gehölzgeprägten Flächen und max. 100 m in offenen Flächen angenommen. Für die Ermittlung des Wirkraums für Lärm werden lärmmindernde Strukturen wie Gebäude (ganzjährig) und Gehölze (besonders im Sommerhalbjahr) berücksichtigt. In diesem Fall werden die Gehölzbestände, Bahnbetrieb im Norden, Schulstraße und Schulbetrieb im Süden als Wirkbarrieren gewertet. Der Wirkraum ist in Abb. 4 mit 25 bis 50 m Reichweite dargestellt.

4 Faunistischer Bestand

Nachfolgend werden die Untersuchungsergebnisse näher beschrieben. Die hier vorkommenden bzw. potenziell zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten werden in der Gesamt-Artenliste (s. Tab. 1) mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt. Es wird hier unterschieden nach Tierarten in mehreren Teilbereichen des Geltungsbereichs (Laubbäume Damm, Kleingartenbrache) sowie auch der Umgebung (Wirkraum visuelle und akustische Wirkungen).

4.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im Bereich der Gehölzbestände des Geltungsbereichs wurde ein individuenreicher Vogelbestand nachgewiesen, RL-Arten sind jedoch selten. Es handelt sich hierbei um die typischen Arten der Gehölz- und Gartenbiotope. Insgesamt wurden 13 Vogelarten nachgewiesen, 32 als Potenzial ermittelt. Besonders anspruchsvolle Arten oder Rote-Liste-Arten wurden jedoch wohl auf Grund der Störungen durch Spaziergänger (z.T. mit Hunden), Kindergarten- und Schulbetrieb, Straßenverkehr u.a. nicht nachgewiesen. Neben typischen Gehölzfreibrütern ist aufgrund der Strukturen auch das Vorkommen und Nischen- und Höhlenbrütern möglich. Alle nachgewiesenen Vögel unterliegen dem besonderen Schutz nach § 44 BNatSchG.

Bodenbrüterarten des Offenlandes sind hier auf Grund der Kleinflächigkeit und der Störungen nicht zu erwarten. An den Schrebergartenhütten können weiterhin Gebäudebrüter vorkommen, Schwalbennester wurden jedoch nicht nachgewiesen. Eine Eignung für Greifvögel ist nicht gegeben, diese können hier einen Nahrungsraum haben.

Umgebung: In den übrigen an den Geltungsbereich angrenzenden bebauten und z.T. stark gestörten Bereichen des Geltungsbereichs (Kindergarten- und Schullärm, Fußgänger, Straßenverkehr) kommen ebenfalls nur weniger empfindliche Vogelarten der Gehölze und Siedlungsbe-
reiche vor.

Es liegen keine WINART-Nachweise für das Untersuchungsgebiet vor.

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1 Fledermäuse

Im Vordergrund stand während der Freilandbegehungen die vergleichende Erfassung von Artenspektrum und Raumnutzungsintensität. Insgesamt können die Fledermausaktivitäten als durchschnittlich eingestuft werden. Allerdings wurden mit Großen Abendsegler, Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Breitflügelfledermaus 6 Arten von derzeit 15 in Schleswig-Holstein heimischen Fledermausarten festgestellt.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 5 mögliche Quartiersbäume kartiert (innerhalb des Eingriffsraumes vier potentielle Quartierbäume - alle Stiel-Eichen – mit größeren Borkenablösungen im Kronenbereich), eine Quartiersnutzung konnte aber nicht nachgewiesen werden. Es handelt sich um Sommer- bzw. Zwischenquartiere. Sowohl am Bahndamm am Bahndamm, welcher als Flugroute genutzt wird, und vor allem auf der südlich des Schulweges gelegenen Obstwiese wurde eine hohe Fledermausaktivität nachgewiesen. Die meisten Aktivitäten gingen

von der Zwergfledermaus aus, hier konnte insgesamt eine hohe Aktivitätsdichte mit vermutlich hoher Individuenzahl ermittelt werden. Als Quartier wurde ein Gebäude am Nüssauer Weg, außerhalb des Untersuchungsgebietes, ausgemacht. Das Gebiet wird als Jagd- bzw. Balzrevier genutzt.

Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet damit nur eine geringe bis mittlere Bedeutung für Fledermäuse.

Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet durch Sichtkontakt und/oder Rufanalyse nachgewiesene Fledermausarten mit Gefährdungs- und Schutzstatus (Mull & Partner)

Art	Nachweisstatus	RL SH (2014)	RL D (2009)	Schutzstatus (BNatSchG, FFH-RL)
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Rufanalyse/Sicht	*	*	§; §§; Anhang IV
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Rufanalyse	V	D	§; §§; Anhang IV
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Rufanalyse	3	*	§; §§; Anhang IV
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Rufanalyse/Sicht	3	G	§; §§; Anhang IV
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Rufanalyse/Sicht	*	V	§; §§; Anhang IV
<i>Myotis spec.</i>	Rufanalyse			§; §§; Anhang IV

Legende: RL SH = Rote Liste Schleswig Holstein, RL D = Rote Liste Deutschland, FFH-RL = Flora Fauna Habitat – Richtlinie, BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz.

RL SH: 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; RL D: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten defizitär; BNatSchG: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt

Alle im Untersuchungsgebiet auftretenden Fledermausarten werden nachfolgend kurz beschrieben, die Verteilung im Untersuchungsgebiet ist in dem Gutachten (Anlage) nachzulesen:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind Gärten, alter Baumbestand und Obstwiesen, Parks in Städten, beleuchtete Plätze, Gewässer, Waldlichtungen und Waldrandbereiche. Sommerquartiere / Wochenstuben finden sich in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen und Kästen (BORKENHAGEN 2011), Winterquartiere in trockenen unterirdischen Räumen, oder in oberirdischen Verstecken, die nicht frostsicher sein müssen; in engen Spalten in menschlichen Bauten (FÖAG 2011).

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Art im Untersuchungsgebiet.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Seit 2011 liegen in Schleswig-Holstein zahlreiche Daten zu individuenstarken Wochenstuben vor, obwohl die Mückenfledermaus erst seit 1999 eigenständig als Art geführt wird. Dennoch ist die Datenlage zur Verbreitung noch lückenhaft. Die Jagdhabitats entsprechen denen der Zwergfledermaus, liegen jedoch bevorzugt in Gewässernähe. Mückenfledermäuse beziehen Quartiere in Gebäuden, Balzquartiere sind auch in Bäumen zu finden (FÖAG 2011).

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus ist bezüglich der Wahl ihrer Quartierstandorte und Jagdhabitats überwiegend an Wälder und Gewässernähe gebunden (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998, PETERSEN ET AL. 2004). Zum Überleben und für die Paarung werden Höhlungen und Spaltenquartiere an Bäumen oder gern auch künstliche Fledermauskästen im Wald oder am Waldrand genutzt. Zuweilen werden in waldrandnaher Lage auch Spaltenquartiere in Gebäuden bezogen, jedoch gilt die Rauhautfledermaus als mehr oder weniger typische Baumfledermaus. Paarungsquartiere entsprechen den Sommerquartieren und befinden sich überwiegend in Gewässernähe entlang von Leitstrukturen, wo die Antreffwahrscheinlichkeit von migrierenden Weibchen für die quartierbesetzenden Männchen am höchsten ist. Zwischen den einzelnen Paarungsrevieren finden zur Paarungszeit intensive Flugaktivitäten und Quartierwechsel statt. Die Männchen suchen regelmäßig dieselben Paarungsgebiete und sogar Balzquartiere auf (MESCHÉDE & HELLER 2000).

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Art ist eine ausgesprochene Hausfledermaus. Wochenstubenkolonien bewohnen Quartiere in Dachböden. Zu den typischen Jagdhabitats zählen u. a. städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, Dörfer, gehölzreiche freie Landschaftsteile und Viehweiden. Wegen der Insektenansammlungen jagen die Tiere auch häufig unter Straßenlaternen und über Gewässern.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Waldfledermaus, die aber auch in Parks im Siedlungsbereich anzutreffen ist (BORKENHAGEN 2011). Sommerquartiere / Wochenstuben kommen überwiegend in Baumhöhlen oder in Kästen, Winterquartiere in Bäumen und Gebäuden vor. Die Art jagt bevorzugt im freien Luftraum, die Distanz zwischen Quartieren und Jagdgebieten beträgt mehr als 10 km.

Vermutlich Wasserfledermaus (*Myotis sp.*)

Häufige Wald-Fledermausart. Sie bewohnt Quartiere in Baumhöhlen in Wäldern sowie in Überhängen in Knicks und bejagt windstille Wasserflächen, wobei auch über Land geeignete Nahrungsangebote genutzt werden. Zwischen dem Quartier und dem Jagdgebiet können Transferflüge von bis zu 10 km liegen (BRAUN & DIETERLEN 2003), wobei die Tiere möglichst auf dem direkten Weg – unter Vermeidung offener oder beleuchteter Flächen – entlanglinienartiger Leitstrukturen fliegen.

Kurzbewertung

Das Untersuchungsgebiet weist eine vielfältige Struktur für Fledermäuse auf. Vor allem typische Siedlungsfledermäuse wie Breitflügel- und Zwergfledermaus finden hier gute Lebensbedingungen vor. Aufgrund des Nebeneinanders von Quartierressourcen (Gebäude und zahlreiche Laubbäume in verschiedenen Sukzessionsstadien) sowie wertige Jagdhabitats (windgeschützte Gehölzränder, alte Laubbäume und Wege) beherbergt der Untersuchungsraum ein mit 6 Arten als reichhaltig zu bezeichnendes Artenrepertoire. Von einigen dieser Arten (z.B. Zwerg- und Breitflügelfledermaus) sind Wochenstubengesellschaften im angrenzenden Siedlungsbereich zu erwarten. Im Geltungsbereich kommen Tagesquartiere vor, hier ist mit Nahrungsrevier und Flugwegen zu rechnen.

Die Untersuchung bestätigt die auch schon für den nahe gelegenen B-Plan 50 ermittelten Arten.

4.3 Haselmaus

Bei der Kartierung wurden bei insgesamt vier Begehungen keine Haselmäuse im Vorhabensraum festgestellt. Es ist daher davon auszugehen, dass der Geltungsbereich nicht von der Art besiedelt ist. Die Haselmaus kommt in Büchen südwestlich von Pötrau und im Nordosten vor, in der Ortslage gibt es keine Nachweise.

Es liegen keine WINART-Nachweise für das Untersuchungsgebiet vor.

4.4 Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Geltungsbereich sind auf Grund ungeeigneter Habitatverhältnisse keine weiteren europäisch und/oder national geschützten und gefährdeten Tierarten zu erwarten. So verhindern z.B. die im Geltungsbereich befindlichen Gehölze und die Beschattung sowie Ruderalisierung von Brachflächen das Vorkommen der Zauneidechse. Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer (Nachtkerzen, Weidenröschen) oder totholzreiche Bäume für holzbewohnende Käfer sind nur wenig vorhanden, so dass die Insekten nach Anhang IV FFH-RL nicht anzunehmen sind. Weiterhin fehlen Laichgewässer für Amphibien oder Habitatbedingungen für weitere Anhang-IV-Säugetiere oder Arten z.B. der Gewässer. Das Gleiche gilt für die Flächen im Wirkungsbereich außerhalb des Geltungsbereichs.

Die Auswertung der WINART-Daten (s. Abb. 5) erbrachte keine weiteren Angaben im Bereich des Wirkraums und seiner Umgebung.

4.5 Weitere nicht artenschutzrechtlich relevante Arten

An national geschützten oder ungeschützten Arten sind Kleinsäuger zu erwarten, die für Ortschaften und Gehölzbestände typisch sind, hier Arten der Mäuse, Eichhörnchen, Maulwurf und Baumrarder. In den aufgelassenen Gärten haben sich Brennesseln umfangreich durchgesetzt, hier sind Tag- und Nachtschmetterlinge und Käferarten zu erwarten, letztere und Weinbergschnecken können auch den gehölzbestandenen Damm nutzen. Ein besonderer Totholzreichtum oder andere seltene Standortfaktoren, wie magere Sandflächen, bestehen nicht.

4.6 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

4.7 WINART-Auswertung



Tab. 1: (Potenzieller) faunistischer Bestand (Abkürzungen s.u.), wertgebende Arten fett, grau: Nachweise

Art, Gattung, Gruppe Wissenschaftl. Name	Deutscher Name / Kürzel	Erhaltungs- Zustand SH	RL SH	BNatSchG		FFH VSRL	Status		
				BG	SG		Gehölze	Brachland	Umgebung (Wirkraum)
Brutvögel (Kartierung 2017 Geltungsbereich, 2014 nahe gelegener Waldbestand B-Plan 50)									
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe / Rabenkrähe	g		+			B		B
<i>Turdus merula</i>	Amsel	g		+			B		B
	Bachstelze								
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	g		+			B		B
	Bluthänfling								
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	g		+			B		B
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	g		+			B		B
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	g		+			B		B
<i>Pica pica</i>	Elster	g		+			B		B
	Feldsperling								
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	g		+			B		B
	Gartenrotschwanz								
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	g		+			B		B
	Gimpel								
	Girlitz								
	Grauschnäpper								
	Grünfink								
	Grünspecht					?			
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	g		+					B
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	g		+			B		B
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	g		+			B		B
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	g		+			B		B
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	g		+			B		B
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	g		+			B		B
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	g		+			B		B
	Sumpfmeise								

Art, Gattung, Gruppe	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name / Kürzel	Erhaltungszustand SH	RL SH	BNatSchG		FFH VSRL	Status		
					BG	SG		Gehölze	Brachland	Umgebung (Wirkraum)
	<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	g		+					B
	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	g		+			B		B
		Star								
		Stieglitz								
	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	g		+			B		B
	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	g		+			B		B
Fledermäuse (Kartierung 2015)										
	<i>Myotis sp.</i>	Wasserfledermaus	g	-	+	+	IV	T, FS, J	FS, J	Q, J, FS
	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	g	3	+	+	IV	T, FS, J	FS, J	Q, J, FS
	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	g	3	+	+	IV	T, FS, J	FS, J	Q, J, FS
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	g	-	+	+	IV	T, FS, J	T, FS, J	Q, J, FS
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	g	V	+	+	IV	T, FS, J	FS, J	Q, J, FS
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	g	3	+	+	IV	T, FS, J	FS, J	Q, J, FS
Reptilien/Amphibien (Potenzialanalyse)										
	<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	g		+			pL	pL	L
	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	g		+			pL	pL	pL
	<i>Lissotriton vulgaris</i>	Teichmolch	g		+			pL	pL	pL
	<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse	g		+			pL	pL	pL
	<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	g	G	+			pL	pL	pL

Abkürzungen Tab. 1:

Erhaltungszustand Schleswig Holstein (s. LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR 2009)
g = günstig
z = Zwischenstadium

FFH VSRL: in den Anhängen der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie enthalten:
I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

u = ungünstig
U1 = ungünstig - unzureichend
U2 = ungünstig - schlecht

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

Gefährdungstatus:

0 = ausgestorben
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
D = Datenlage defizitär
V = Vorwarnliste
R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Brutvögel: B = Brutvogel

Fledermäuse: WQ: potenzielle Wochenstubennutzung

WiQ: pot. Winterquartiernutzung

T: pot. Tageseinstände / Balzquartiere

Q: unterschiedliche Quartiere zu erwarten

J: Jagdhabitatnutzung

FS: pot. Flugstraßennutzung

(...): Nutzung unwahrscheinlich aber nicht vollkommen auszuschließen

Amphibien/Reptilien: L = Lebensraum

Potenzialanalysen: pL = potenzieller Lebensraum

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze (Arten s. Tab. 1)

Rodungen von Gehölzen können zu Zerstörungen von Nestern (Tötung) führen. Akustische und visuelle Störungen führen möglicherweise zu Störungen von Vögeln. Weiterhin geht Lebensraum verloren.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen
- Störungen
- Lebensraumverlust

Ungefährdete Brutvögel der Siedlungsbereiche (Arten s. Tab. 1)

Die an den Geltungsbereich angrenzenden Siedlungsbereiche bleiben unberührt von der Planung. In Kleingartenschuppen können Nischenbrüter vorkommen. Für diese sind Tötungen und Lebensraumverluste zu prüfen. Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Abriss- und Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen
- Störungen nicht erheblich zu erwarten
- Lebensraumverlust

Ungefährdete Brutvögel der Brachen/Staudenfluren (Arten s. Tab. 1)

Die Baufeldfreimachung im ehemaligen Kleingarten kann zu Zerstörungen von Nestern (Tötung) führen. Akustische und visuelle Störungen führen möglicherweise zu Störungen von Vögeln. Weiterhin geht Lebensraum verloren.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen
- Störungen
- Lebensraumverlust

5.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**Fledermäuse (streng geschützt nach BNatSchG)**

Im Zuge der geplanten Überbauung sind Gehölzrodungen notwendig. Hier wurden Jagdaktivitäten verschiedener Arten festgestellt. Es wurden zwar keine Wochenstuben nachgewiesen, das Vorkommen von Tagesquartieren in Bäumen ist jedoch anzunehmen. Winterquartiere kommen nicht vor, Jagdhabitats und Flugrouten sind vorhanden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung
- Der Verlust von Tagesquartieren ist artenschutzrechtlich zu bewerten jedoch i.d.R. nicht kompensationsbedürftig
- Verlust von Jagdhabitaten/Flugrouten

5.3 Weitere national geschützte Arten

Innerhalb des Geltungsraums sind als weitere besonders geschützte Arten Waldeidechsen und Blindschleichen sowie Amphibien, Weinbergschnecke und Laufkäfer zu erwarten. Tötungen von Einzeltieren dieser Arten im Zuge der Baufeldfreimachung sind nicht auszuschließen, entsprechen jedoch dem normalen Lebensrisiko in einem Kleingartengelände. Durch die geplante Bebauung gehen Teile ihrer potenziellen Lebensräume verloren. Da es sich nicht um europäisch geschützte Arten handelt, werden diese Arten nicht in die Artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen. Hinweise für eine Kompensation im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsregelung sind dem Kap. 8 zu entnehmen.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.

- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH (2013) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze (Arten s. Tab. 3)

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Rodungsarbeiten während der Brutzeit von Gehölzbrüterarten stattfinden.

Vermeidungsmaßnahme 1 Gehölzbrüterarten: Die Rodungsarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüterarten (Maßnahmenbeschreibung s. Kapitel 7).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Rodungs- und Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die geplanten Rodungsarbeiten sind Zerstörungen von Nistplätzen von verschiedenen Gehölzbrüterarten möglich. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar. Da es sich hier potenziell um ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche handelt ist eine zeitliche Lücke („time-lag“) hinnehmbar, d.h. es ist keine vorgezogene Maßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Gehölzbrüterarten: Es ist ein Gehölzausgleich im Verhältnis 1:1 erforderlich (Maßnahmenbeschreibung s. Kapitel 7).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn o.g. Maßnahmen umgesetzt werden)

Ungefährdete Brutvögel der Siedlungsbereiche/Nischenbrüter (Arten s. Tab. 3)Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Abrissarbeiten für Kleingartenlauben stattfinden. Abrissarbeiten erfordern daher eine Bauzeitenregelung.

Vermeidungsmaßnahme 2 Nischenbrüter: Die Abrissarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Arten (Maßnahmenbeschreibung s. Kapitel 7).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Rodungs- und Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da innerhalb des Geltungsbereichs nur wenige Lauben übrig geblieben sind, erfolgt vorhabensbedingt keine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn o.g. Maßnahmen umgesetzt werden)

Ungefährdete Brutvögel der Brachen und Studenfluren (Arten s. Tab. 3)

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Bauzeitregelung stattfindet. Dieses erfordert daher eine Bauzeitenregelung.

Vermeidungsmaßnahme 3 Kleingartengelände: Die Bauzeitregelung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Arten (Maßnahmenbeschreibung s. Kapitel 7).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt nicht vor.

- b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Rodungs- und Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Das ehem. Kleingartengelände wird durch Gebäude und Garten-/Spielfläche überplant. Zur Zeit ist in einigen Parzellen keine Nutzung mehr gegeben, so dass die Wiederaufnahme von Nutzungen (Jugendliche) für einige Reviere einen Verlust bedeutet, der artenschutzrechtlich zu kompensieren ist.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 2 Brachflächen: Es ist ein für ca. 30 % der Kleingartenflächen erforderlich (Maßnahmenbeschreibung s. Kapitel 7).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn o.g. Maßnahmen umgesetzt werden)

Weitere Betroffenheiten von Brutvögeln liegen nicht vor (s. Kap. 5.2).

6.2 Arten des Anhangs IV FFH-RL

Zu den hier möglicherweise betroffenen Arten des Anhangs IV FFH-RL gehören Fledermäuse. Alle Fledermausarten sind nach § 44 BNatSchG streng geschützt. Fledermäuse und ihre Quartiere sind durch die Rodung der Gehölzbestände potenziell betroffen. Die Fledermäuse werden hier als Artengruppe zusammengefasst.

6.2.1 Fledermäuse

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn Fällung von Bäumen mit Sommerquartierfunktion (Tagesverstecke, Balzquartiere) während der Aktivitätszeiten der Fledermäuse stattfinden. Weitere Quartiere sind nicht betroffen.

Vermeidungsmaßnahme 4 Fledermäuse: Die Fällung der Bäume muss zwischen Anfang Dezember und Februar erfolgen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Fällungs- und Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen. Alle nachgewiesenen Arten kommen auch jetzt schon im besiedelten Bereich vor und reagieren wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen. Myotis-Arten gelten als vergleichsweise Licht empfindlich und können durch die Zunahme der Beleuchtung gestört werden.

Vermeidungsmaßnahme 5 Fledermäuse: Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung (LED-Leuchten), eine Streuung des Lichts mit Lichteinwirkung in den seitlichen Damm mit Altbäumen und angrenzende Flächen ist durch die Ausrichtung der Leuchten zu vermeiden.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Wochenstuben und Winterquartiere stellen die zentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse dar. Im Zuge ihres Lebenszyklus benötigen Fledermäuse noch weitere Quartiertypen. Dazu gehören z.B. auch die Balzquartiere, die sich i.d.R. im Zentrum eines Balzreviers befinden. Der Verlust von einzelnen Balzquartieren löst im Regelfall kein Zugriffsverbot aus, da die benötigten Habitatstrukturen meistens im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Entscheidend ist hier die Frage, ob verloren gehende Quartierstrukturen das Fortpflanzungsverhalten der Tiere derart beeinträchtigen können, dass ein Fortbestand der Wochenstubenquartiere bzw. der gesamten Lokalpopulation gefährdet wäre.

Im Geltungsbereich wurden keine Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt. Die Tagesquartiere/Balzquartiere liegen innerhalb eines Eichenbestandes auf dem Damm, der zum größten Teil erhalten wird, Tages-/Balzquartiere sind daher weiterhin ausreichend vorhanden, der Verlust ist nicht artenschutzrechtlich relevant, wird jedoch in der Eingriffsregelung kompensiert.

Als Ausgleich für den möglichen Verlust potenzieller Tagesquartiere sind 10 Fledermausflachkästen im Geltungsbereich oder seiner direkten Umgebung aufzuhängen.

Da der Verlust von Teil-Jagdhabitaten hier nicht als essenziell bedeutsam einzustufen ist, wird hier kein Verbotstatbestand ausgelöst. Flugrouten bleiben strukturell erhalten, die Beeinträchtigung durch Licht wird durch Vermeidungsmaßnahme 5 vermieden.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt dann nicht vor.

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen erforderlich werden, dargestellt.

7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

7.1.1 Zeiträume für die Rodungsarbeiten

Für die einzelnen Arten werden gemäß Kap. 6 unterschiedliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Es handelt sich hier um Vorgaben zum Eingriffszeitraum, um das Töten oder Verletzen von Tieren sowie das Zerstören von besetzten Nestern und Eiern auszuschließen. Die einzelnen Vorgaben werden in der folgenden Tabelle 2 aufgeführt. Im Anschluss werden die sich daraus ergebenden Vorgaben für die zeitliche Umsetzung angegeben.

Tab. 3: Artenschutzrechtlich erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Zeiträumen

Nr.	Art	Vorgabe	Mögl. Eingriffszeitraum
	Ungefährdete Gehölzbrüterarten, Arten der Gartenläuben und Brachflächen	Rodung von Bäumen, Baufeldfreimachung und Abriss von Lauben außerhalb der Brutzeit	Anfang September bis Mitte März
	Fledermäuse	Rodung von quartiergeeigneten Bäumen ab 20 cm Stammdurchmesser nicht während 01.03. bis 30.11 Die Fällung von Bäumen mit Stammdurchmesser > 50 cm ist durch eine fachlich qualifizierte Person zu begleiten. Bei Höhlenbäumen	Anfang Dezember bis Ende Febr.

Nr.	Art	Vorgabe	Mögl. Eingriffszeitraum
		ist über endoskopische Untersuchungen vor dem Winter zu prüfen, ob ein Besatz als Winterquartier auszuschließen ist. Ist dies nicht der Fall, muss ein Verschließen der Höhle erfolgen, wenn diese keinen Besatz an Tieren aufweist. Danach ist im Winter die Fällung zulässig.	
	Vorgabe § 39 (5) 2 BNatSchG)	Keine Eingriffe in Gehölzbestände vom 1. März bis 30. September	01. Oktober bis 28./29. Februar

Fazit: Eingriffe in Gehölzbestände sind zwischen 1. Dezember und 28./29. Februar durchzuführen, mit Genehmigung und Vorliegen eines sog. „Negativnachweises“ ggf. auch außerhalb dieser Zeit.

Eingriffe in das Kleingartengelände können zwischen September und Mitte März erfolgen.

7.1.2 Vermeidungsmaßnahme für lichtempfindliche Fledermausarten

Grundsätzlich sollten im gesamten Plangebiet Leuchtmittel eingesetzt werden, die eine minimale Lockwirkung auf Insekten und geringst mögliche Störwirkungen auf lichtempfindliche Fledermäuse haben. Derzeit erfüllen diese Anforderungen z.B. LED-Leuchten mit gelblichem Licht und bis zu 3.000 Kelvin Lichttemperatur. Die Beleuchtung (z.B. an der Straße) muss so ausgerichtet werden, dass der Lichtkegel den angrenzenden westlichen Wald nicht beleuchtet.

7.1.3 Minimierungsmaßnahmen im Gebiet

Die im Geltungsbereich entstehenden Grünflächen dienen der Minimierung des Lebensraumverlustes sowohl für ungefährdete Gehölzbrüter als auch für Fledermäuse. Dazu gehört insbesondere der Erhalt der Grünachse „Wall“ sowie die Gestaltung der Grünflächen nach ökologischen Gesichtspunkten (Vermeidung von Versiegelung, Pflanzung von standortheimischen Gehölzen etc.) Diese Vorgaben werden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.

7.2 CEF-Maßnahmen

Aufhängen von 10 Fledermaus-Flachkästen im oder im Umfeld des Geltungsbereiches an verbliebenen großen Bäumen. Gewährleistung der Kontrolle/Pflege über einen Zeitraum von 20 Jahren. Um die Besiedlung der Kästen durch Vögel zu verhindern, ist jeweils am gleichen Baum ein Vogelkasten für Höhlenbrüter aufzuhängen.

7.3 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind für ungefährdete Gehölzbrüter sowie ungefährdete Brutvögel der Brachen und Ruderalfluren erforderlich.

Ausgleichsbedarf:

Gehölzhabitatverlust: 1.850 m²

Brachehabitatverlust: 852 m²

Der Ausgleichsbedarf soll vollständig planextern erfolgen. Die im Geltungsbereich vorgesehenen Pflanz- und Pflegemaßnahmen dienen nur der Minimierung. Als Ausgleichsfläche ist eine Ackerfläche in Müssen vorgesehen, welche multifunktional für den Ausgleich Versiegelung und Biotope genutzt werden soll. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden so konzipiert, dass die o.g. flächigen Forderungen umgesetzt werden können.

Die erforderliche Kompensation ist damit erbracht. Für detaillierte Informationen zur Ausgleichsfläche wird auf den Umweltbericht verwiesen.

7.4 Artenschutzrechtliche Ausnahmen

Es ist keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

8 Hinweise für die Eingriffs-Ausgleichsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind weitere „nur“ national geschützte Arten zu betrachten. Dazu gehören im vorliegenden Fall die hier potenziell zu erwartenden Amphibien (Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch) Insekten, Weinbergschnecke, Kleinsäuger und Arten Blindschleiche und Waldeidechse (ganzjährige Lebensräume). Da es sich nicht um europäisch geschützte Arten handelt, ist dies nicht Gegenstand der Artenschutzregelungen, sondern Teil der allgemeinen Eingriffsregelung. Die Hinweise werden in den Umweltbericht übernommen.

Am Eingriffsort ist mit Spielflächen mit geringer Bedeutung für die Fauna zu rechnen, da Störungen umfangreich sein werden. In dem geplanten Gartengelände ist für störungsempfindliche Arten, die auch die Kleingartenparzellen nutzen können, mit einer fortgesetzten Nutzung der Fläche zu rechnen. Weinbergschnecke, Erdkröte und Kleinsäuger sind hier wie auch Insekten je nach Art der Gestaltung zu erwarten. Ein Lebensraumausgleich für diese Arten sowie weitere Arten der Brache-Biotope (Insekten) erfolgt auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen (siehe unten). Diese können durch die o.g. Arten ebenfalls bevorzugt besiedelt werden. Darüber hinaus gehende Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Maßnahmen im Geltungsbereich

Die Gartenfläche wird weiterhin so genutzt werden, dass hier ein Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten wird, der der aktuellen Kleingartennutzung entspricht. Gemäß Festsetzungen ist hier eine extensive Kleingartennutzung mit Pflanzung von Obstbäumen und Obststräuchern, heimischen Sträuchern sowie Grabeland vorgesehen. Im Bereich der westlich gelegenen Maßnahmenflächen sind Ergänzungspflanzungen in Form von blüten-

und fruchtreichen heimischen Sträuchern (z.B. Rosen, Brombeeren, Weißdorn etc.) vorgesehen. Gegenüber der bestehenden Brennnesselbrache entsteht somit ein vielfältigerer Lebensraum. Die Brennesseln bleiben in Teil als Futterpflanze z.B. für Schmetterlinge erhalten.

Die Herstellung eines Gründachs für das Gebäude im Wall kann als Verbundachse, insbesondere für Fledermäuse und Kleintiere fungieren. Gleichmaßen wird durch die Begrünung mit einer extensiven, blütenreichen Dachbegrünung ein Lebensraum für Insekten hergestellt.

Ausgleichsfläche Müssen:

Hier werden mit Gehölz- und Brachebiotopen vergleichbare, ungestörte Lebensräume entstehen. Diese kommen sowohl den artenschutzrechtlich bedeutsamen Artengruppen der Vögel und Fledermäuse, aber auch den Arten der Eingriffsregelung wie z.B. Kleinsäuger, Insekten zu Gute. Insbesondere durch die Entwicklung von Trockenrasen mit einem reichen Blütenangebot werden hier Nahrungsflächen für Insekten geschaffen. Die Ansiedlung der Zauneidechse ist möglich.

9 Zusammenfassung

In dem hier vorliegenden Gutachten wurde geprüft, ob die zu erwartenden Veränderungen, die durch den B-Plan Nr. 54 der Gemeinde Büchen ermöglicht werden sollen, artenschutzrechtlich zulässig sind und/oder ob sich hier ein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf ergibt.

In der Untersuchung wurde ermittelt, dass artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten von Brutvögeln und von Fledermäusen zu erwarten sind.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 7) vermieden. Eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist nicht erforderlich.

10 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BLANKE, INA (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti Verlag
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- DREWS, A. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrg.: Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein. Flintbek.
- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. - Natur und Landschaft Heft 7: 298-306.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GLANDT, DIETER (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Verlag Quelle & Meyer.
- KLINGE, A. & WINKLER, C. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – Flintbek: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 pp.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste – Flintbek : LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.), 62 PP.
- KLINGE, ANDREAS (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)

- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Artenhilfsprogramm 2008 – Veranlassung, Herleitung und Begründung.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste.
- MÜLLER, A. & K. (1887): Thiere der Heimat Deutschlands Säugetiere und Vögel, 3. Auflage, Verlag von Theodor Fischer, Kassel
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten. Kaiserslautern
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse. Stuttgart.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- SCHÖBERGER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart.
- SIEMERS, B. & D. NILL (2002): Fledermäuse. Das Praxisbuch. - BLV Verlagsgesellschaft mbH. München.
- SIMON, M. HÜTTENBÜGEL, S. SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten Europas, Schriftenreihe
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichnung, Echoortung und Detektoranwendung. - Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH. Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDETZKE, H., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- www.Schleswig-Holstein.NABU.de Informationen Fledermäuse